

# **SATZUNG**

## **DES KREISSPORTBUNDES SALZGITTER E. V. im Landessportbund Niedersachsen e. V.**

### **§ 1 Begriff, Name, Sitz**

- (1) Der Kreissportbund Salzgitter e. V., nachstehend KSB genannt, ist der Zusammenschluss der Mitgliedsvereine des Landessportbundes Niedersachsen (LSB), die ihren Sitz in Salzgitter haben.
- (2) Vereine, die ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes haben, können nach Freigabe durch ihren nach der LSB Gliederung zuständigen Kreissportbund als Mitglied im KSB aufgenommen werden.
- (3) Der KSB hat seinen Sitz in Salzgitter und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Salzgitter eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des KSB ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen des Vereinssports.
- (2) Der KSB betreut als regionale Gliederung des LSB sportartübergreifend die in seinem Bereich gelegenen Mitglieder.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stellung innerhalb des LSB**

- (1) Der KSB ist Kreis im Sinne der Satzung und damit Gliederung des LSB. Er ist an die Satzung, die Ordnung und die Beschlüsse des LSB gebunden.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im KSB erwerben gemeinnützige Vereine durch die Aufnahme in den LSB.
- (2) Die Mitglieder haben den vom Kreissporttag festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft im KSB endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im LSB.
- (4) Als Kreisfachverband wird auf schriftlichen Antrag in den KSB aufgenommen, wenn seine vertretene Sportart von mindestens 5 Vereinen oder Vereinsabteilungen des KSB aktiv betrieben wird und der Fachverband einen von den ihm angehörenden Vereinen oder Vereinsabteilungen gewählten Vorstand hat. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des KSB.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des KSB sind: a) der Kreissporttag  
b) der Vorstand  
c) der Hauptausschuss

## **§ 7 Kreissporttag**

- (1) Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:
  - a) Den Vertretern/innen der Vereine.  
Jeder Verein entsendet zwei Vertreter/innen.  
Für 500 und mehr Mitglieder entsendet der Verein je angefangene 500 Mitglieder eine/n weitere/n Vertreter/in.
  - b) Den Vertreter/innen der Fachverbände.  
Jeder Fachverband entsendet eine/n gewählte/n Vertreter/in.
  - c) Den Mitgliedern des KSB-Vorstandes.
  - d) Den Ehrenvorsitzenden.
  - e) Den Ehrenmitgliedern.
- (2) Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

## **§ 8 Aufgaben des Kreissporttages**

- (1) Dem Kreissporttag obliegen insbesondere:
  - a) Über grundsätzliche Fragen des Sports zu beraten und zu beschließen.
  - b) Die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und über sie zu beraten.
  - c) Die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
  - d) Die Wahl der Vorstandsmitglieder.
  - e) Die Wahl der drei Kassenprüfer/innen

- f) Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr und die Genehmigung des Rahmenhaushaltsvoranschlages für das nächste Geschäftsjahr.
  - g) Die Festsetzung oder Abänderung der Beitragshöhe, soweit sie nicht vom LSB festgesetzt wird, jedoch sind Beitragserhöhungen nur ab dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres zulässig.
  - h) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge.
  - i) Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

### **§ 9 Einberufung des Kreissporttages; Vorsitz, Anträge und Beurkundung der Beschlüsse**

- (1) Der Kreissporttag findet alle zwei Jahre bis zum 30. April des Kalenderjahres statt. Ein außerordentlicher Kreissporttag kann einberufen werden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, er muß einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (2) Der Kreissporttag wird vom Vorsitzenden unter Einbehaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Anträge zum Kreissporttag sind mindestens zwei Wochen vor dem Kreissporttag beim KSB einzureichen.

Die Anträge sind den Mitgliedern vor dem Kreissporttag bekannt zu geben.

- (4) Der Kreissporttag wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellv. Vorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, wählt der Kreissporttag aus seiner Mitte den Versammlungsleiter.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung des Kreissporttages die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Zur Änderung der Satzung, zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern und zur Auflösung des KSB ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- (8) Über den Kreissporttag ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es gilt

als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung widersprochen wird.

## **§ 10. Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Organisation
  - c) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
  - d) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Kommunikation, Information und Marketing
  - e) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Ausbildung
  - f) dem/der Referenten/in für Sportabzeichen
  - g) dem/der Referenten/in für Sozial- und Rechtswesen
  - h) dem/der Vorsitzenden der Sportjugend
- (2) Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der durch den Vorstand beschlossen wird. Eine der Positionen der stellvertretenden Vorsitzenden sollte durch eine Frau besetzt werden, die dann auch die Belange der Frauen im Sport vertritt. Der Vorsitzende der Sportjugend wird von der Vollversammlung der Sportjugend (vgl. § 14) gewählt.
- (3) Der Vorstand wird vom Kreissporttag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so wird dieses Vorstandsamt bis zur nächsten Kreissporttag von einem anderen Mitglied des Vorstandes mit verwaltet. Der verbleibende Vorstand kann jedoch auch eine zur Übernahme bereite Person mit der Aufgabe des vakanten Vorstandsamtes kommissarisch betrauen. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder bilden dann den Vorstand im Sinne dieser Satzung. Ist beim nächsten Kreissporttag niemand bereit, den vakanten Vorstandsposten zu übernehmen, so gilt diese Regelung solange fort, bis der Vorstandsposten neu besetzt wird.  
Der geschäftsführende Vorstand i. S. von § 26 BGB muß jedoch stets aus soviel Personen bestehen, wie nach dieser Satzung zur Vertretung des KSB erforderlich sind.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Der/die Ehrenvorsitzende hat im Vorstand Sitz ohne Stimmrecht.
- (7) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bestellen.
- (8) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Kräfte bestellen.

## **§ 11 Vertretungsberechtigung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden.

Der KSB Salzgitter wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende Finanzen, vertreten.

## **§ 12 Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss ist das oberste Organ des KSB zwischen den Kreissporttagen.

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Vorsitzenden der im KSB-Salzgitter bestehenden Fachverbände oder einem von ihnen benannten Vertreter,
- c) den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder einem von ihnen benannten Vertreter.

- (2) Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung wichtiger Angelegenheiten einberufen.

In dem Geschäftsjahr, in dem kein Kreissporttag stattfindet, hat der Hauptausschuss in jedem Falle bis zum 30.4. dieses Geschäftsjahres zu tagen, den Kassenbericht entgegenzunehmen und den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu beschließen. Bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan hat er den auf dem letzten Kreissporttag gemäß § 8 Abs. 1 f beschlossenen Rahmenhaushaltsvoranschlag zu beachten.

- (3) Der Hauptausschuss hat ferner folgende Aufgaben:
- a) Ordnungen zu beschließen bzw. zu bestätigen;
  - b) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten.

## **§ 13 Haushaltsführung und Kassenprüfer**

- (1) Die Haushaltsführung des Kreissportbundes hat unter Beachtung der beschlossenen Haushaltsvoranschläge für das jeweilige Geschäftsjahr zu erfolgen. Bis der Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr durch den Kreissporttag bzw. durch den Hauptausschuss beschlossen ist, hat sich die Haushaltsführung nach dem beschlossenen Rahmenhaushaltsvoranschlag und – wenn ein solcher nicht vorliegt – nach dem Haushaltsvoranschlag des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zu richten.
- (2) Zur Überprüfung einer geordneten Haushaltsführung wählt der Kreissporttag für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer/prüferinnen. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- (3) Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist die Prüfung der Mittelverwendung nach Maßgabe der Beschlüsse sowie der korrekten buchmäßigen Wiedergabe.
- (4) Über das Ergebnis ist dem Kreissporttag zu berichten.

### **§ 14 Sportjugend**

- (1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Die finanzielle Ausstattung durch den KSB regelt der jeweilige Haushaltsvoranschlag.
- (2) Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend des KSB ist die Vollversammlung, die nach den Grundsätzen der Satzung des LSB eine Jugendordnung beschließt. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss des KSB.
- (3) Die Sportjugend des KSB ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
- (4) Gegen Beschlüsse der Sportjugend des KSB kann der Vorstand des KSB in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe des KSB verstoßen. Die Beschlüsse sind dann vor ihrer Ausführung an die Vollversammlung bzw. den Vorstand der Sportjugend zurück zu verweisen.

Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet der Kreissporttag - bzw. in den Jahren, in denen kein Kreissporttag stattfindet, der Hauptausschuss des KSB endgültig.

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Vereinssport im räumlichen Gebiet des KSB zu verwenden hat.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf dem Kreissporttag am 8. März 2005 in Salzgitter beschlossen und tritt damit in Kraft.